



# Rücknahme der Steuer- erhöhung auf Speisen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es sind weiterhin große Herausforderungen vor denen wir als Branche insgesamt, aber auch jeder einzelne Unternehmer stehen. Aktuell wollen wir weiter unser Branchenanliegen 7 Prozent auf Speisen fordern, auch wenn es im Lichte der derzeitigen öffentlichen Diskussion und Haushaltsaussagen der Bundesregierung mehr als schwierig scheint. Dennoch unsere Argumente sind, mit dem Thema faire und gerechte Besteuerung von Lebensmitteln, egal wo und wie diese verzehrt werden. Also kommen sie alle mit nach Berlin zur Demonstration unser Motto „7 Prozent einheitlich auf Essen“.

In diesem Zusammenhang haben uns die Aussagen des Bundesfinanzministers Lindner bei Maischberger am Mittwoch nicht gerade erfreut, um dies noch freundlich zu formulieren – sehen Sie sich die Sendung in der Mediathek des ARD gern selbst an.

Aber auch andere wichtige Informationen wollen wir Ihnen mit diesem Newsletter geben und stehen natürlich, wie immer, für Rückfragen zur Verfügung.

Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

## DEMO am 15. Januar in Berlin

Die DEHOGA Landesverbände und der DEHOGA Bundesverband werden an der Großdemonstration des Deutschen Bauernverbands am Montag, 15. Januar 2024 in Berlin teilnehmen. Sie alle sind, wie bereits informiert, dazu recht herzlich eingeladen. Die Kundgebung beginnt um 11:30 Uhr am Brandenburger Tor.

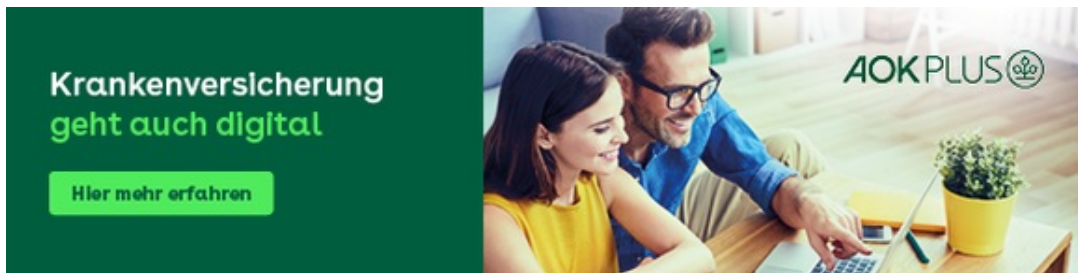
## Deutscher Bauernverband und DEHOGA fordern: Landwirte und Gastwirte stärken



### Großdemonstration des Deutschen Bauernverbands am 15.1.2024 in Berlin „Vom Acker auf den Teller zum Gast. Essen muss bezahlbar bleiben.“

DEHOGA-Präsident Guido Zöllick: „Essen muss bezahlbar bleiben und einheitlich mit 7% besteuert werden. Eine Verteuerung der Lebensmittelerzeugung bei den Landwirten wird zwangsläufig zu weiteren Preiserhöhungen bei regionalen Lebensmitteln führen.“

[weiterlesen...](#)



## Umfrageergebnisse: Getrübter Start ins neue Jahr - Mehrwertsteuererhöhung und weiter steigende Kosten setzen Gastgewerbe unter Druck

Jeder dritte Betrieb befürchtet im Jahr 2024, in die Verlustzone zu rutschen // DEHOGA-Präsident Guido Zöllick schlägt Alarm und fordert „Essen muss einheitlich mit 7% besteuert werden.“

An der aktuellen DEHOGA-Umfrage zur wirtschaftlichen Lage nahmen vom 8. bis 11. Januar 2.900 gastgewerbliche Unternehmen aus ganz Deutschland teil

[weiterlesen...](#)

## Kaum zu glauben – Finanzminister Linder bei Maischberger am 10.01.2024 – machen Sie sich Ihr eigenes Bild

Zu Gast: Christian Lindner (FDP), Roderich Kiesewetter (CDU), Klaus Ernst, (BSW), Helmut Markwort (Focus-Gründer und Publizist), Melanie Amann (Der Spiegel) und Jagoda Marinić (Autorin und Podcasterin).



[Zum Beitrag](#)



## Seminartipp - Der Gast im Fokus - professionelle Verkaufsgespräche führen

Gastgespräch, Zusatzverkäufe, Umsatzsteigerung durch Gastorientierung, richtige Reklamationsbehandlung – unser Seminar soll sensibilisieren und Kenntnisse wieder auffrischen und vertiefen.

Wann?: 01.02.2024 von 8.30 bis 14.30 Uhr  
Wo?: im DEHOGA Thüringen  
KOMPETENZZENTRUM

Weitere Details finden Sie [hier](#).  
Ihre Anmeldung senden Sie gern direkt per Mail an [Arlette Unger](#).

Alle weiteren Seminare finden Sie thematisch sortiert auf [www.gastgewerbebildung.de/kurse-seminare/fachseminare/](http://www.gastgewerbebildung.de/kurse-seminare/fachseminare/)

## Wichtige Informationen unseres Partners AOK Plus zum Jahresbeginn

Jeden Tag berät die AOK PLUS viele Unternehmen zu allen Fragen rund um die Sozialversicherung und die Gesunderhaltung ihrer Beschäftigten. Insgesamt vertrauen uns über 190.000 Arbeitgeber.

Alle Werte auf einen Blick

- Beiträge zur Krankenversicherung: Ihre Mitarbeitenden erhalten im neuen Jahr wie bisher den besten Gesundheitsschutz. Mit vielen Leistungen, die weit über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen. Damit das so bleibt, passen wir den Zusatzbeitrag ab 1. Januar 2024 um 0,3 Prozentpunkte auf 1,8 Prozent an. Der neue Beitragsatz beträgt 16,4 Prozent.
- Umlagesätze: Im Ausgleichsverfahren U2 (Mutterschutz) entschied der Verwaltungsrat erneut, den Umlagesatz ab 1. Januar 2024 um 0,1 Prozentpunkte auf 0,64 Prozent zu senken. Der Umlagesatz U1 (Arbeitsunfähigkeit) bleibt stabil.

In unserem Fachportal für Arbeitgeber finden Sie umfassende Informationen rund um alle gesetzlichen Änderungen zum Jahreswechsel. Sie möchten wichtige Rechengrößen, wie Beitragssätze und Bemessungsgrenzen, als praktisches PDF downloaden? Dann sind Sie hier genau richtig: [aok.de/fk/plus/rechenwerte](https://aok.de/fk/plus/rechenwerte).



### Bio in der Außer-Haus-Verpflegung leicht gemacht - Hinweise zu Zertifizierung und Umsetzung

Die Bundesregierung informiert in einem [kostenfreien Flyer](#) über die Voraussetzungen für die Bio-Zertifizierung im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung gemäß der neuen Bio-AHVV. Er enthält auch praktische Tipps zur Umsetzung nachhaltiger Ernährungskonzepte in Gastronomiebetrieben.

## Antragsstopp bei der GRW Förderung

Nach Mitteilung der Thüringer Aufbaubank, gilt seit dem 1. Januar 2024 ein vorläufiger Antragsstopp für GRW-Anträge. Alle nicht bewilligten Anträge werden nach Inkraftsetzung der neuen GRW-Richtlinie nach den ab 1. Januar 2024 geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen bewertet. Bereits zugesagte GRW-Zuschüsse sind nicht betroffen. Abrufanträge können weiter gestellt werden.

Wir informieren wenn die neue GRW Richtlinie veröffentlicht wird und stehen für Beratungen zur Verfügung.

## Wirksamkeit von Online- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Wenn der Mitarbeiter den Dienst wegen Arbeitsunfähigkeit nicht antreten kann, hat er das seinem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist er verpflichtet, seine Arbeitsunfähigkeit durch die Vorstellung bei einem Arzt feststellen zu lassen. Der Mitarbeiter soll sich eine AU-Bescheinigung in Papierform aushändigen lassen und kann diese seinem Arbeitgeber zum Nachweis seiner Arbeitsunfähigkeit (Schwärzung Gesundheitsdaten) vorlegen.

In der Praxis mehren sich Fälle, in denen Mitarbeiter online ausgestellte AU-Bescheinigungen vorlegen. Mit der Frage, ob dies rechtlich zulässig ist, hatte sich das Arbeitsgericht Berlin zu befassen.

Folgender Sachverhalt lag vor:

Der Mitarbeiter hatte sich über das Portal [www.au.schein.de](http://www.au.schein.de) einen Krankenschein gegen Zahlung eines Entgelts besorgt.

Dr. A. stellte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen anhand der vom Kläger online auf der Seite "[www.au-schein.de](http://www.au-schein.de)" getätigten Angaben aus; es fand weder ein persönlicher noch telefonischer Kontakt zwischen ihr und dem Kläger statt. Die Website ermöglicht gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 14 EUR den Erhalt einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als PDF ausschließlich im Wege der Fernbehandlung. Der Kläger verlangte schriftlich Entgeltfortzahlung für den Zeitraum vom 26.08. – 30.08.2020 für vier Tage der Arbeitsunfähigkeit. Der beklagte Arbeitgeber lehnte die Zahlung mit der Begründung ab, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seien nur durch einen Online-Arzt erfolgt und er zweifle daher an der Arbeitsunfähigkeit.

Das Arbeitsgericht gab dem Arbeitgeber Recht (vgl. Urteil vom 1. April 2021 – 42 Ca 16289/20).

Der Mitarbeiter hat keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen seinen Arbeitgeber. Einer "ordnungsgemäß ausgestellten" Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kommt nach der BAG -Rechtsprechung im Rahmen der Beweiswürdigung ein hoher Beweiswert zu. Von einer ordnungsgemäß ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Ausstellung keine Untersuchung vorausgegangen ist und mangels Patientenbeziehung auch eine Ferndiagnose ausscheidet. Der Arbeitgeber hat somit zu Recht die Entgeltfortzahlung verweigert.

Praxistipp:

Bei Vorlage einer nicht ordnungsgemäßen Online - Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sollte der Arbeitgeber ggf. wegen unentschuldigtem Fehlens den Lohn kürzen sowie abmahnen.

---

## Bis zu 30 Prozent sparen beim DEHOGA-Premiumpartner SparkassenVersicherung

In diesem schwierigen Marktumfeld freuen wir uns, durch unsere Partnerschaft mit der SV SparkassenVersicherung besondere Konditionen unseren DEHOGA-Mitgliedern zu ermöglichen.

Der geschlossene Rahmenvertrag ermöglicht Preisvorteile von bis 30 % für die DEHOGA-Mitgliedsunternehmen. Zudem bietet die SV SparkassenVersicherung speziell auf unsere Branche angepasste Lösungen. Hierbei gibt es neben den Preisvorteilen auch erweiterte Deckungsmöglichkeiten.

Bitte nutzen Sie diese Chance und gehen Sie auf unsere Partner bei der SV SparkassenVersicherung zu, die Ihnen gern einen entsprechenden Vergleich erstellen – wechseln kann sich lohnen, insbesondere auf der Grundlage des Rahmenvertrages Ihres DEHOGA Thüringen.

[weiterlesen...](#)

---

## Fördermittel für Heizungstausch

Seit dem 1. Januar 2024 wird der Umstieg auf Erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungen schrittweise verpflichtend (zunächst für neu installierte Heizungen in Neubaugebieten). Gleichzeitig wird mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) seit dem 1. Januar 2024 der Austausch fossiler Heizungen durch Heizungen auf Basis Erneuerbarer Energien mit bis zu 70 Prozent Investitionskostenzuschuss gefördert. Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung werden weiterhin mit bis zu 20 Prozent gefördert.

Wichtig ist: Der Heizungstausch kann schon jetzt beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. Diese Übergangsregelung ist befristet und gilt für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Antrag muss bis zum 30. November 2024 gestellt werden. Im Anschluss an den Zeitraum der Übergangsregelung muss die Förderzusage vor der Beauftragung erfolgen.

Die Zuschüsse für den Heizungstausch können künftig bei der KfW beantragt werden. Die Investitionskostenzuschüsse für Effizienz-Einzelmaßnahmen, also für Maßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik und Heizungsoptimierung können weiterhin beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Für den Heizungstausch sind folgende Investitionskostenzuschüsse möglich:

- Eine Grundförderung von 30% für den Einbau neuer Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien in Bestandsgebäuden, die allen privaten Hauseigentümerinnen und -eigentümern, Vermieterinnen und Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Kommunen sowie Contractoren offensteht. Für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen, ist ein Effizienz-Bonus von zusätzlich 5% erhältlich. Für Biomasseheizungen wird ein Zuschlag von 2500 Euro gewährt, wenn sie einen Staub-Emissionsgrenzwert von 2,5 mg/m<sup>3</sup> einhalten.
- Ein Klimageschwindigkeits-Bonus von 20% bis 2028 für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen (sowie Nachtspeicherheizungen und alte Biomasseheizungen) für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer; danach sinkt der Klimageschwindigkeits-Bonus alle zwei Jahre um 3% ab, zunächst also auf 17% ab 1. Januar 2029;
- Ein Einkommens-Bonus von 30% für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr.

Weitere Informationen erhalten Sie beim [Bundeswirtschaftsministerium](#)

Die Antragstellung zur Heizungsförderung wird künftig direkt über die [KfW](#) erfolgen.

Zur Antragstellung für energetische Einzelmaßnahmen beim [BAFA](#).

---

Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger  
und wertvoller!

[www.dehoga-ausbildung.de](http://www.dehoga-ausbildung.de)

[Hier auf Entdeckungsreise gehen!](#)



**DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt**

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: [info@dehoga-thueringen.de](mailto:info@dehoga-thueringen.de)

[Abmeldelink](#)